Familienpflegezeit

Die Einführung der Familienpflegezeit verbessert die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege.

- Sie haben einen Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten
- bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 15 Wochenstunden,
- wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen,
- oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen.

Die Regelung gilt nicht in Betrieben mit weniger als 26 Beschäftigten.

Sowohl während der Pflegezeit als auch im Rahmen der Familienpflegezeit besteht ein Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen, wenn sich Beschäftigte für eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung entschieden haben. Zu beantragen ist dieses beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (www.bafza.de).

In Folge des am 28. Oktober 2016 in Kraft getretenen „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie Soldatinnen und Soldaten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ besteht auch im Soldaten- und Beamtenbereich ein Rechtsanspruch auf Pflegezeit und Familienpflegezeit.

Ankündigung beim Arbeitgeber +

Familienpflegezeit nach der Pflegezeit +

Arbeitszeit verringern und verteilen +

Freistellung von der Arbeit +

Ende der Familienpflegezeit +